

Kommentierung §20 und Anlage 2 a (AwSV Referentenentwurf)

Anhörung der beteiligten Kreise, Schreiben des BMU vom 25.11.2019

Änderungswünsche, da die neuen Formulierungen mit einem erheblichen Mehraufwand ohne adäquaten Nutzen verbunden sind.

§ 20 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

„... dass das bei Brandereignissen mit wassergefährdenden Stoffen belastete Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird.“

Begründung:

Zur Klarstellung, dass nur die im Brandfall mit austretenden wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Lösch-, Berieselungs- und Kühlwässer zurückzuhalten sind, ist aus Sicht der deutschen Industrie dieser wichtige Zusatz in Satz 1 aufzunehmen. Es geht aber in der AwSV um die Rückhaltung von Löschwasser, das **mit wassergefährdenden Stoffen** verunreinigt ist. Mit der o.g. klarstellenden Ergänzung wird berücksichtigt, dass ein Brand auch im Umfeld von Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, entstehen kann oder auch von nicht wassergefährdenden Stoffen ausgehen kann. Anfallendes Löschwasser muss nicht zwangsläufig mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert sein.

§ 20 Satz 2:

In Satz 2 sind zu streichen: „zum vorbeugenden Brandschutz“.

Begründung:

Die Begrenzung der Aussage auf den vorbeugenden Brandschutz ist irreführend und kann missverständlich interpretiert werden. Grundsätzlich bleiben alle weiteren Rechtsgebiete unberührt, nicht nur die des vorbeugenden Brandschutzes.

§ 20 Satz 3 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 1 Tonne bei WGK 3 Stoffen, von 10 Tonnen bei WGK 2 Stoffen und von 100 Tonnen bei WGK 1 Stoffen“

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene und WGK unabhängige Bagatellgrenze wird als nicht zielführend angesehen, ist viel zu gering und berücksichtigt insbesondere nicht den grundsätzlichen Risikoansatz der AwSV, dessen Ausdruck neben der Menge oder Masse auch die Wassergefährdungsklasse des wassergefährdenden Stoffes ist, der sich in der Anlage befindet. Die in der betrieblichen Praxis sehr häufigen WGK 1 Stoffe werden in ihrer Schädlichkeit überbewertet, zumal eine mögliche Gewässergefährdung durch die Verdünnung mit Löschwasser deutlich verringert wird.

Die Herleitung der 5 t ist so nicht schlüssig und ergibt sich auch nicht aus dem „Erfahrungsschatz“ der Feuerwehren, wie in der Begründung angegeben. Im Rahmen einer Abfrage bei den Beteiligten sowie den betrieblichen und öffentlichen Feuerwehrverbänden konnte dieser „Erfahrungsschatz“ nicht bestätigt werden. Die 5 t Bagatellgrenze kann daher aus Sicht der Feuerwehren nicht als belastbarer Wert betrachtet werden. Die Menge an Brandlast, die die Menge an erforderlichem Löschwasser bedingt, hat nichts mit der Eigenschaft „wassergefährdend“ zu tun. Es gibt auch brennbare, nicht-wassergefährdende Stoffe, die zur Brandlast beitragen können, die dann die Löschwassermenge erhöhen würden, aber keine Berücksichtigung fänden. Auch der Hinweis auf die Muster-Feuerungsverordnung ist nicht belastbar, da diese Vorschrift die Auswirkungen eines Brandes begrenzen soll und nicht eine Gewässerschädigung durch belastetes Löschwasser.

Der bisherige Ansatz WGK 1: 100 t, WGK 2: 10 t und WGK 3: 1 t der Löschwasserrückhalte-Richtlinien (LÖRüRL) ist in jeder Beziehung sachgerechter, hat sich in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt und sollte in die AwSV übernommen werden.

Die Beibehaltung der Mengenschwellenwürde zudem die absehbare Problematik von Nachrüstungsanforderungen bzw. des Bestandsschutzes bestehender Vereinbarungen im kommenden Vollzug gar nicht erst entstehen lassen. Dies würde Rechtssicherheit für die Betreiber von bisher anforderungskonformen Anlagen herstellen und kostenträchtige Gerichtsverfahren oder Baumaßnahmen vermeiden.

Bisher war die Grenze mit 100 to völlig in Ordnung. Die 5 to Bagatellgrenze kann bis heute von der Behörde nicht nachgewiesen werden. Sie wurde willkürlich gewählt. Jedoch haben wir mit der 100 to Grenzen nun seit 1992 ausreichend gute Erfahrung im Lagerbereich gemacht. Die nun anstehende Ausweitung der Löschwasser-Rückhaltung von Lagern auch auf die LAU- und HBV-Anlagen ist schon eine deutliche Verschärfung und damit verbunden eine vermeintlicher Sicherheitssteigerung im Umweltschutz. Besondere Einzelfälle, wie Reifenlager etc. können nur durch Einzelprüfung und behördlichen Auflagen zusammen mit dem Vollzug als Einzelbetrachtung geregelt werden.

In § 20 Satz 3 ist eine Nr. 9 anzufügen:

„Anlagen zum Umgang mit nichtbrennbaren Salzen wie Natriumchlorid, Calciumsulfat, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat“

Begründung:

Übernahme der klaren und sachgerechten Regelung der Löschwasserrückhalte-Richtlinien der Länder für u.a. Streusalzlager und Salzlager. Die Ausnahmeregelung der Löschwasserrückhalte-Richtlinien beruht darauf, dass von diesen Salzen nur eine geringe Wassergefährdung ausgeht (WGK 1), sie keine Brandlast darstellen und im Regelfall in einfachen Hallen aus Holz gelagert werden. Eine Brandentstehung ist daher im Vergleich zu anderen Stoffen und Gebäudetypen unwahrscheinlich.

Dies trifft im Übrigen auch auf die Lagerung der Salze „Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat“ zu. Sie sollten daher ebenfalls in die Ausnahme aufgenommen werden.

In § 20 Satz 3 ist eine neue Nr. 10 anzufügen:

„Anlagen, für die nach den Festlegungen der §§ 25 – 38 AwSV eine Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.“

Begründung:

Ohne eine solche Regelung wird die in den §§ 25 – 38 AwSV vorgesehene Privilegierung bestimmter Anlagentypen hinsichtlich des Erfordernisses einer Rückhaltung wassergefährdender Stoffe konterkariert.

§ 20 Satz 4 als Absatz 1 nach vorne ziehen:

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte Satz 4 als eine erste grundsätzliche Aussage in einem eigenen Absatz 1 formuliert werden:

„(1) Der Betreiber einer Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

„(2) Unbeschadet der Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen Anlagen so geplant, ...“

Anlage 2a Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

Nr. 2.1: Im 1. Spiegelstrich ist zu ergänzen:

„- pauschalierter Ansatz gemäß Nummer 2.3 und 2.4, unter Berücksichtigung von Nummer 2.2,“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Aussage unter 2.2 beim pauschalen Ansatz zu berücksichtigen ist. Alternativ könnte man die Aussage unter Nr. 2.2 als Nr. 2.1 nach vorne ziehen, um klarzustellen, dass diese Aussage für alle Alternativen gilt.

Nr. 2.3: Nach Satz 2 ist ein neuer Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Stehen gemäß den örtlichen Gegebenheiten geringere Löschwassermengen zur Verfügung, sind diese zugrunde zu legen. Nr. 2.4 gilt hierfür entsprechend.“

Begründung:

Diese Ergänzung ist wichtig, da z.B. in Mischgebieten (Wohngebiet mit Gewerbe- und Handwerksbetrieben) auch deutlich geringere Löschwassermengen zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe Bauplanungsrecht). Dies folgt wieder der Basisannahme, dass nicht mehr Löschwasser anfallen kann, das zurückgehalten werden muss, als zur Verfügung steht.

Nr. 3.1: Der Text über der Tabelle sollte wie folgt neu gefasst werden:

„In Abhängigkeit von der tatsächlichen Brandfläche kann bei kleinen Anlagen folgendes Löschwasserrückhaltevolumen angesetzt werden.“

Die Tabelle ist wie folgt zu fassen:

Brandfläche in m ²	Erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen in m ³
25	6
50	12
75	18
100	25
150	45
200	70
250 bis 2500	96
Ergeben sich aus der tatsächlichen Fläche Zwischenwerte, so darf bei der Ermittlung des Volumens interpoliert werden. Dies gilt auch, wenn die Fläche weniger als 25 m ² beträgt.	

Begründung:

Die Interpolationsmöglichkeit bei der Tabelle unter 3.1 sowie bei den Angaben unter 3.2 ist ebenfalls notwendig, da diese auch so gemäß Tabelle 2 LÖRüRL vorgesehen ist. Es gibt keinen Grund, dies hier nicht anzuwenden und dadurch eine nicht begründbare Verschärfung zu generieren.

Nr. 3.2: Die Formulierung sollte wie folgt lauten:

„Abweichend von Nummer 3.1 kann bei Vorhandensein einer selbsttätigen Feuerlöschanlage oder einer Werkfeuerwehr das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen bei Brandflächen von 150 m² auf 40 m³, bei Flächen von 200 m² auf 55 m³ und bei Flächen von 250 m² auf 70 m³ verringert werden. Ab einer Brandfläche von 300 m² sind 96 m³ Rückhaltevolumen erforderlich. Ergeben sich aus der tatsächlichen Fläche Zwischenwerte, so darf bei der Ermittlung des Volumens interpoliert werden.“

Begründung:

Die Löschwassermengen der MIndBauRL bei Vorhandensein einer selbsttätigen Feuerlöschanlage dürfen nicht auf die Tabelle unter 3.1 angewendet werden, da hierdurch ein logischer Bruch entsteht. Es würde bedeuten, dass bei kleineren Flächen ohne Löschanlage und ohne Werkfeuerwehr weniger Löschwasser zurückgehalten werden müsste als

mit einer Löschanlage. Dies ist brandschutztechnisch nicht realistisch. Eine Löschanlage reduziert die erforderliche Löschwassermenge und damit das erforderliche Rückhaltevolumen. Gleiches gilt für das Vorhandensein einer Werkfeuerwehr, da beide Einrichtungen viel schneller löschen und sich daher ein Brand nicht entwickeln kann; ein weniger entwickelter Brand benötigt entsprechend weniger Löschwasser.

Das gleiche Resultat würde sich ergeben, wenn das Auslegungsvolumen der Löschanlage dazu addiert würde. Auch hier ergäben sich größere Rückhaltevolumina mit Löschanlage als ohne. Dies wäre ebenfalls ein logischer Bruch und nicht akzeptabel.

Nr. 3.3: In dem Satz ist das Wort „ortsfeste“ zu streichen:

„Bei geschlossenen Behältern in einer Rückhalteeinrichtung ...“

Begründung:

Übereinstimmende Formulierung unter Nummer 2.1 Satz 2 und unter Nummer 3.3.“

Nr. 3.4: In Satz 1 ist das Wort „Behörde“ durch „Stelle“ zu ersetzen:

„Ergibt sich aus einem von der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgenommenen Brandschutzgutachten ...“.

Begründung:

In vielen Bundesländern ist die „Gemeinde“ (dies kann auch ein Dorf mit geringer Einwohnerzahl sein!) die für den Brandschutz zuständige Behörde. Dort wird aber i.d.R. wenig bis keine Kompetenz für Festlegungen des vorbeugenden Brandschutzes und/oder Brandschutzkonzepte inklusive Festlegung des Löschwasserbedarfs vorhanden sein.

Nr. 4: in Satz 4 ist „Satz 2“ durch „Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur des falschen Bezugs.

Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nur für Neuanlagen

In dem Referentenentwurf zur Änderung der AwSV fehlt aus Sicht der deutschen Industrie eine klarstellende Regelung dafür, dass die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV i.V. mit Anlage 2a nur für Anlagen gilt, die nach dem Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zur AwSV neu errichtet werden. Bestehende Anlagen, die die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften (VAwS, LöRüRL, individuelle Zulassungen, Brandschutzkonzepte) erfüllen, sind von möglichen Anpassungsmaßnahmen aus den Festlegungen der 1. Änderungsverordnung zur AwSV auszunehmen. Eine entsprechende klarstellende Regelung in den §§ 68, 69 AwSV oder in der Anlage 2a wird für erforderlich gehalten, um kontroverse Diskussionen im Vollzug zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird die Ergänzung des neuen Abs. 11 in § 68 AwSV (Änderung Nr. 39.b)) kritisch gesehen, auch wenn es eine vielleicht logische Konsequenz ist. Die Feststellung nach § 68 Abs. 3 AwSV ist als einmalige Feststellung bei der ersten Prüfung wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen nach dem Inkrafttreten der AwSV gedacht, um die technischen Anforderungen an Anlagen im Vergleich zwischen der AwSV und den am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften aufzuzeigen.